

Informationen zum
Wahlrecht

**für unter rechtlicher Betreuung
stehende Personen
sowie deren rechtliche Betreuerinnen und
Betreuer**

Inhaltsübersicht:

- 1. Allgemeine Informationen**
- 2. Wann sind unter rechtlicher Betreuung stehende Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen?**
- 3. Warum gibt es den Wahlrechtsausschluss?**
- 4. Handlungsmöglichkeiten**

1. Allgemeine Informationen

Das Wahlrecht zählt zu den wesentlichen bürgerlichen Grundrechten. Ein Ausschluss vom Wahlrecht bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen. Insbesondere auch in stationären Einrichtungen, in denen ein Ausschluss vom Wahlrecht bei der Verteilung von Wahlunterlagen transparent und offenkundig wird, wird der Wahlrechtsausschluss von den Betroffenen als besonders diskriminierend und stigmatisierend empfunden. Wenn man vom Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger spricht, dann beinhaltet dies sowohl das **aktive** als auch das **passive Wahlrecht**. Aktives Wahlrecht bedeutet das Recht zu wählen; passives Wahlrecht meint die Wählbarkeit einer Person.

Bei Personen, die unter rechtlicher Betreuung stehen sowie bei den bestellten rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern bestehen häufig Unsicherheiten, wenn es um die Frage des (aktiven und passiven) Wahlrechts geht.

Die nachfolgenden Informationen sollen helfen, unklare Aspekte zu klären.

Grundsätzlich gilt es zu beachten:

Die Einrichtung einer Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Personen.

Geschäftsfähig ist eine Person, die Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vornehmen kann. Grundsätzlich gelten alle Menschen vor dem Gesetz als geschäftsfähig. Ausnahmen bilden Kinder unter sieben Jahren und Menschen, „die an einem die freie Willensbildung nicht nur vorübergehend ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit leiden“ und dadurch nicht mehr in der Lage sind, ihre Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen (§ 104 Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)).

Personen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, bleiben grundsätzlich geschäftsfähig und können – neben den gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern – auch weiterhin wirksam Rechtsgeschäfte vornehmen. **Soweit eine Person geschäftsfähig ist, ist sie auch berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben!**

Bei betreuten Personen kann gemäß § 1903 BGB für einzelne Aufgabenkreise ein sog. Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass die unter Betreuung stehende Person sich selbst oder das Vermögen schädigt. Bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes benötigt die betreute Person für bestimmte Rechtsgeschäfte dann die Einwilligung der rechtlichen Betreuerin bzw. des rechtlichen Betreuers. Auch ein bestehender sog. Einwilligungsvorbehalt beschränkt das Wahlrecht jedoch grundsätzlich nicht.

2. Wann sind unter rechtlicher Betreuung stehende Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen?

Lediglich die Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers für die Besorgung „aller Angelegenheiten“ (des bzw. der Betroffenen) hat Auswirkungen auf das Wahlrecht der rechtlich betreuten Person!

Nach § 13 Nr. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ist derjenige vom (aktiven und passiven) Wahlrecht ausgeschlossen, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Vergleichbare Regelungen finden sich für Europawahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen in den jeweils einschlägigen Gesetzen (Europawahlgesetz, Landeswahlgesetz NRW, Kommunalwahlgesetz NRW).

Diese umfassende Betreuerbestellung „für alle ihre Angelegenheiten“ („Totalbetreuung“) hat für die betreute Person damit automatisch den Wahlrechtsausschluss zur Folge. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die betreute Person in diesem Fall nicht mehr die Bedeutung und Wirkung einer Wahl einschätzen kann (vgl. BT-Drucksache 11/4528, S. 188 f.). Unzulässig ist es jedoch, zum Zwecke des Wahlrechtsausschlusses die Aufgabenkreise auf „alle Angelegenheiten“ zu erweitern oder umfassende Aufgabenkreise wie „Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung“ als „alle Angelegenheiten“ zu bezeichnen (BayObLG; FamRZ 1998, 452 ff; BayOBLG; BtPrax 1997, S. 72 f.).

Eine das Wahlrecht ausschließende umfassende Betreuung liegt auch dann vor, wenn die Aufgabenkreise

- Überwachung des Fernmelde- und Briefverkehrs (§ 1896 Abs. 4 BGB)
- Einwilligung in die Sterilisation (§ 1905 BGB)

nicht von der Betreuung umfasst sind.

Das Wahlrecht besteht nach § 13 Nr. 2 BWG auch für Betreute, für die durch eine einstweilige Anordnung eine für alle Angelegenheiten zuständige rechtliche Betreuerin bzw. ein für alle Angelegenheiten zuständiger rechtlicher Betreuer bestellt worden ist, unabhängig davon, ob die betreffende Person dann anschließend eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für alle Angelegenheiten erhält.

Um festzustellen, ob eine Person, die unter Betreuung steht, wahlberechtigt ist, muss also zunächst überprüft werden, ob eine Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten

eingerrichtet ist und die Betreuerbestellung nicht nur auf einstweiliger Anordnung beruht. Nur wenn dies zutrifft, sind die unter Betreuung stehenden Personen vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

In der Vergangenheit sind Fälle bekannt geworden, in denen für Personen rechtliche Betreuungen mit den drei „klassischen“ Aufgabenkreisen:

- Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge

eingerrichtet waren und diese Betreuten vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden. Die jeweils zuständigen Gerichte waren dabei der Auffassung, dass dies einer Betreuung „für alle Angelegenheiten“ entspräche.

Das BayObLG hat es in einem Beschluss (3Z BR 178/96) vom 22. Oktober 1996 als unzulässig bezeichnet, bei einer Betreuung, die mehrere Aufgabenkreise umfasst – selbst wenn es die drei o.g. „klassischen“ Aufgabenkreise sind – deklaratorisch festzustellen, dass damit eine Betreuung für die Besorgung aller Angelegenheiten eingerrichtet sei (vgl. BayObLG, BtPrax 1997, S. 72 f.).

In der Betreuungsanordnung muss somit explizit und ausdrücklich erwähnt sein, dass eine Betreuung „für alle Angelegenheiten“ eingerrichtet wird. Eine rechtliche Betreuung für die drei „klassischen“ Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsvorsorge und Vermögenssorge beinhaltet somit keinen Ausschluss vom Wahlrecht.

Zur Definition „alle ihre/seine Angelegenheiten“ führt das BayObLG erklärend aus:

„Für die Frage, was zu ihren/seinen Angelegenheiten“ gehört, ist auf die konkrete Lebenssituation der jeweils betroffenen Person abzustellen. Zu „ihren/seine Angelegenheiten“ gehören nur diejenigen, die nach der jeweiligen sozialen Stellung und der jeweiligen bisherigen Lebensgestaltung im Interesse der bzw. des Betroffenen wahrgenommen werden müssen. Eine Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten ist sonach nur in Betracht zu ziehen, wenn die betroffene Person nicht mehr imstande ist, den ihrer bisherigen Lebensgestaltung entsprechenden Alltag wenigstens teilweise zu beherrschen oder zu gestalten (vgl. BayObLG, a.a.O.).

In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass das Gesetz eine Betreuung „für alle Angelegenheiten“ zwar nicht ausschließt, diese aber nach Willen des Gesetzgebers als absolute Ausnahme zu betrachten ist (BT-Drucksache 11/4528, S. 121).

3. Warum gibt es den Wahlrechtsausschluss?

Der in § 13 Nr. 2 BWG normierte Wahlrechtsausschluss weist neben den ihm attestierten Diskriminierungsaspekten auch Schutzaspekte auf.

Das Wahlrecht ist eines der wichtigsten verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Es gibt ihnen die Möglichkeit, an der repräsentativen Demokratie zu partizipieren und stellt mithin die wichtigste Form der politischen Willensbildung des Volkes dar.

Durch den Wahlrechtsausschluss von Personen, für die eine Betreuung für „alle ihre Angelegenheiten“ eingerichtet ist, soll unter anderem die wesentliche Funktion des Wahlaktes sichergestellt werden.

Erste Aufgabe der Wahl innerhalb einer parlamentarischen Demokratie ist, ein Vertretungsorgan für das Volk zu schaffen. Daneben hat die Wahl eine sog. Integrations- und Kommunikationsfunktion, da es insoweit für das Gelingen von Demokratie darauf ankommt, dass sich Parlament und Gesellschaft bzw. das Volk auseinandersetzen. Darüber hinaus hat die Wahl die Funktion, die mit ihr bewirkte Legitimation verfassungsstaatlich gebundener Herrschaftsausübung (*Dreier*, in: *ders.* GG, Art. 20 Rdnr. 86 ff.), die Fremdbestimmung vermeiden und Selbstbestimmung sichern will. § 13 Nr. 2 BWG greift diesen Aspekt auf und schließt die Teilnahme an der Wahl aus, wenn weder die Realsierung jener Kommunikationsfunktion noch die Vermeidung von Fremdbestimmung sicher gewährleistet ist (*Lang*, Inklusives Wahlrecht, ZRP 2013, 133 (135)).

Im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird der bestehende Wahlrechtsausschluss bei einer Betreuung für „alle Angelegenheiten“ gegenwärtig diskutiert.

4. Handlungsmöglichkeiten

Gemäß § 309 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat eine Mitteilung des Gerichts an die für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde zu erfolgen, wenn für eine Person zur Besorgung „aller ihrer Angelegenheiten“ eine rechtlichen Betreuung eingerichtet oder der bereits bestehende Aufgabenkreis hierauf erweitert wird. In diesem Fall ist die betroffene Person vom Wahlrecht ausgeschlossen (siehe Punkt 2: Wann sind unter rechtlicher Betreuung stehende Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen?).

Des Weiteren sieht § 309 Abs. 1 S. 3 FamFG vor, dass eine Mitteilung durch das Gericht an die für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde zu erfolgen hat, wenn eine Betreuung aufgehoben oder eingeschränkt wird, da die betroffene Person

dadurch das Wahlrecht zurück erhält. Diese Mitteilungspflicht dient also dem Schutz der betroffenen Personen, da die Wahlberechtigung in diesen Fällen wieder auflebt (vgl. Bienwald; a.a.O.; § 309 FamFG; Rn. 11). In der Praxis kommt es vor, dass das Gericht dieser Mitteilungspflicht nicht immer im erforderlichen Umfang nachkommt und folglich die betreuten Personen zu Unrecht weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Es kann sich daher für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und die betroffenen Personen empfehlen zu prüfen, ob das Gericht seiner Mitteilungspflicht tatsächlich nachgekommen ist.

Im Falle einer fehlenden Mitteilung des Gerichts bezüglich der Aufhebung bzw. Einschränkung einer Betreuung sollte sich die rechtliche Betreuer bzw. der rechtliche Betreuer oder die betroffene Person an die für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde (die jeweilige Gemeinde- oder Stadtverwaltung) wenden und darum bitten, die betreute Person wieder in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Gleichzeitig sollte auch das zuständige Gericht gebeten werden zu prüfen, ob eine Meldung an die Behörde unterblieb (bzw. fälschlicherweise erfolgte) und deshalb kein Eintrag in das Wählerverzeichnis vorgenommen wurde.

Darüber hinaus sollten sich rechtliche Betreuerinnen und Betreuer darüber bewusst sein, dass der Wahlrechtsausschluss bei den Betreuten als diskriminierend empfunden werden kann.